

Kurztitel

Name und Embleme des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der Verbringung gefährlicher Abfälle

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 340/2005 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 31/2007

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

07.02.2007

Beachte

Teilweises Außer-Kraft-Treten betreffend den Namen und das Emblem in chinesischer Sprache (vgl. BGBI. II Nr. 31/2007).

Text

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 149/2004, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, dass der Name und die Embleme des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.